

Sitzungsvorlage 180/2014

öffentlich

TOP: Friedhofsgebührensatzung für den den städtischen Friedhof „Am Sausenhölzchen,, in Weißenfels (FriedhofsGebS-WSF)

Beratungsfolge	Sitzungstag	TOP
Finanzausschuss	05.11.2014	
Stadtrat	13.11.2014	

<input type="checkbox"/>	Einbeziehung des Senioren- und/oder	<input type="checkbox"/>	Behindertenbeirats
--------------------------	-------------------------------------	--------------------------	--------------------

Finanzierung:			
Mittel stehen bereit im Budget:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> Nein, jedoch	apl <input type="checkbox"/> üpl <input type="checkbox"/>
aus dem lfd. Haushalt: aus VE / Resten:	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Deckung in Budget Nr. aus Produkt: aus SK / USK aus Maßnahme-Nr. Ansatz auf SK noch verfügbar im SK	
KSt: SK: USK:			
Unterschrift Budgetverantwortlicher			
Mitzeichnung im Bedarfsfall:	Unterschrift		
Zustimmung eines anderen Budgetverantwortlichen			
Bestätigung durch Amt Finanzen			

Sachstandsbericht:

Friedhofsgebührensatzung für den städtischen Friedhof „Am Sausenhölzchen“ in Weißenfels (FriedhofsGebS-WSF) sowie zugehörige Gebührenkalkulation

I. Friedhofsgebührensatzung

Der Stadtrat der Stadt Weißenfels hat im Jahr 2013 beschlossen (Beschluss-Nr. 607-50/2013), den Friedhof Weißenfels und die Gesamtheit aller Friedhöfe auf den Ortsteilen künftig als zwei selbständige öffentliche Einrichtungen der Stadt Weißenfels zu führen. Infolge dieses Beschlusses wurden für beide Einrichtungen eigenständige Friedhofssatzungen von Grund auf neu erarbeitet und zwischenzeitlich mit Wirkung ab dem 01.01.2015 auch durch den Stadtrat beschlossen. Diese Neustrukturierung des Friedhofswesens der Stadt Weißenfels führte zu zahlreichen Änderungen des diesbezüglichen Ortsrechts im Vergleich zu den bisherigen Satzungen der Stadt Weißenfels und den ehemals eigenständigen Friedhofssatzungen der jetzigen Ortsteile von Weißenfels.

Infolgedessen ist es erforderlich, für jede dieser neu gebildeten Einrichtungen auch eine neue, zugehörige Friedhofsgebührensatzung zu beschließen, welche die Erhebung von Gebühren für die Benutzung dieser Einrichtungen regelt.

Hierzu wurde in Abstimmung mit dem Rechtsamt der Stadt Weißenfels der Ihnen vorliegende Satzungsentwurf erarbeitet, der aus Sicht der Verwaltung alle Erfordernisse enthält, die sich aus der aktuellen Rechtslage ableiten und die weiterhin alle Gebührenerfordernisse regelt, die sich aus der neuen Friedhofssatzung des Friedhofs Weißenfels „Am Sausenhölzchen“ ergeben.

II. Gebührenkalkulation

Vorwort

Öffentliche Friedhöfe gehören zu den sogenannten „gebührenrechnenden Einrichtungen“, was bedeutet, dass diese ihre Kosten für Verwaltung und Unterhaltung grundsätzlich vollständig aus Gebühren zu decken haben.

Die Ermittlung dieser Verwaltungs- und Benutzungsgebühren hat gemäß §5(2) Kommunalabgabengesetz LSA auf der Grundlage betriebswirtschaftlicher Grundsätze zu erfolgen. Aufgrund der Zusammenlegung der bislang eigenständigen Gemeindefriedhöfe in den Ortsteilen von Weißenfels unter gleichzeitigem Wechsel des Teil-Friedhofs Borau vom Friedhof Weißenfels zum Gemeindefriedhof Ortsteile sind komplett neue Gebühreneinheiten entstanden. Dieser Entwicklung wurde verwaltungsintern bereits mit Wirkung ab 01.01.2014 Rechnung getragen, indem die bislang für jeden Einzelfriedhof auf den Ortsteilen bestehenden Kostenstellen zu einer Kostenstelle „Gemeindefriedhof Ortsteile“ zusammengefasst wurden und in der Kostenstelle des Friedhofs Weißenfels lediglich die dort noch verbliebenen Sachkosten erfasst werden. Auch strukturell wurde die Friedhofsverwaltung und -bewirtschaftung dieser neuen Situation im Fachbereich Städtische Dienste angepasst.

Sämtliche Kalkulationen wurden nach Maßgabe der nachfolgenden Erläuterungen und den zugehörigen Anlagen zu diesem Sachstandsbericht auf Basis betriebswirtschaftlicher Grundsätze unter Beachtung der speziell für Friedhofsgebühren geltenden Erfordernisse und Rechtsgrundlagen erstellt.

II.2. Kostenermittlung (Anlage 2)

Für beide Einrichtungen wurden die IST-Kosten der Jahre 2012-2014 separat erfasst und mit Hilfe eines Betriebsabrechnungsbogens auf die einzelnen notwendigen Gebührenstellen aufgeteilt. Hierbei wurden auf Grundlage der tatsächlichen Haushaltszahlen und den Haushaltsüberwachungslisten die angefallenen Sachkosten den Gebührenstellen direkt zugeordnet. Bei den verbliebenen allgemeinen Kosten, die nicht direkt nur einer Gebührenstelle zu-

ordenbar sind (z.B. Personalkosten), erfolgte die Umverteilung anhand von geeigneten prozentualen Verteilerschlüsseln auf die jeweiligen Gebührenstellen. Hierzu wurden vor allem die täglichen Arbeitsaufzeichnungen der gewerblichen Mitarbeiter, die Stellenanteile der Verwaltungsmitarbeiter, Flächendaten und die sonstigen statistischen Daten der elektronischen Bauhofsverwaltung verwendet.

Anschließend wurde von diesen Zahlen der Jahre 2012 bis 2014 unter Berücksichtigung zukünftiger Entwicklungen der Praxis ein jährlicher Durchschnittswert gebildet und diesem Durchschnittswert die künftig erwartete jährliche Kostensteigerung hinzugerechnet. Den sich daraus ergebenden Zwischensummen für die einzelnen Gebührenstellen wurde anschließend entsprechend den Empfehlungen der Fachliteratur und analog den Berechnungen vergangener Gebührenzeiträume eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 12% hinzugerechnet. Diese Pauschale dient der Berücksichtigung aller Verwaltungskosten, die nicht direkt in der Friedhofsverwaltung anfallen. Hierzu gehören vor allem die im Fachbereich I – Zentrale Dienste (Personalamt, Hauptverwaltung) und dem Fachbereich V - Finanzdienste im Zusammenhang mit der Abarbeitung von Friedhofsangelegenheiten anfallenden, jedoch nicht einzeln ermittelbaren Kosten.

In der Summe dieser Zahlen standen die künftig erwarteten jährlichen Gesamtkosten je Gebührenstelle, wie in Anlage 2 ausgewiesen, zur weiteren Berechnung der Einzelgebühren zur Verfügung.

II.3. Einzelgebühren Grabnutzungsrechte (Anlage 3)

Zur betriebswirtschaftlichen Ermittlung dieser Gebühren wurde auf das bundesweit anerkannte und in der Praxis bewährte Verfahren der Äquivalenzziffernrechnung zurückgegriffen. Bei diesem Verfahren werden die z.B. in Größe und Nutzungsdauer unterschiedlichen Grabarten, wie der Name schon sagt, gleichwertig gemacht.

Es wurden hier also aus den Gesamtkosten für die Gebührenstelle „Nutzungsrechte“ im Endeffekt Einzelkosten je m² Grabfläche ermittelt. Diese wurden dann wiederum unter Berücksichtigung der durchschnittlichen erwarteten Fallzahlen und der Nutzungsdauer gemäß Friedhofssatzung zu Einzelgebühren je Grabart zusammengeführt, die einmalig beim Erwerb des jeweiligen Nutzungsrechtes anfallen.

Abschließend wurde bei den Grabarten, bei denen laut Satzung eine Verlängerung möglich ist, die jährlichen Gebühren für die Verlängerung eines Nutzungsrechtes ermittelt, indem die ermittelten Einzelgebühren je Grabart durch die Nutzungsdauer geteilt wurde.

Die Gesamtberechnung und die sich hieraus ergebenden kalkulierten Gebühren sind in Anlage 3 ersichtlich und in der Legende näher beschrieben.

Sonderfall pflegefreie Grabarten (Anlage 4):

Hierbei handelt es sich um die Grabarten, bei denen der Nutzungsberechtigte das Nutzungsrecht erwirbt, anschließend im Gegensatz zu den herkömmlichen Bestattungsarten aber selbst keine Pflegeleistungen auf oder an den Grabstätten erbringen muss.

Der Nutzungsberechtigte genießt hier also den „Luxus“, dass die Friedhofsverwaltung im Laufe der Nutzungszeit für die Pflege und Unterhaltung sorgt. Bei diesen Grabarten waren nach Maßgabe der nachfolgenden Erläuterungen also auch die erhöhten Vorhalte- bzw. Pflegekosten dieser Grabarten gesondert zu berücksichtigen.

a) Gemeinschaftsgrabanlagen:

Diese Grabart verursacht neben der sehr geringen reinen Bestattungsfläche (0,25 x 0,25m) je Urne und dem damit im Zusammenhang stehenden Nutzungsrecht eine hohe gebundene

Fläche je Bestattung.

Dabei handelt es sich um die Wiesen, Wege und Nebenanlagen, die für diese Bestattungsart vorzuhalten sind, also keiner anderen Nutzung zugeführt werden können und durch die Friedhofsverwaltung gepflegt und unterhalten werden müssen. Es wäre demzufolge nicht gerechtfertigt, die dabei anfallenden Kosten im Rahmen der normalen Friedhofsunterhaltung der Allgemeinheit mit aufzuerlegen.

Dem rechnerisch ermittelten Wert für das reine Nutzungsrecht wurde daher die Pflege dieser Flächen für die gesamte Nutzungszeit auf Basis der künftigen Friedhofsunterhaltungsgebühr hinzugerechnet. Im Gegenzug wurden diese Flächen bei der Ermittlung der Friedhofsunterhaltungsgebühr (FUG) nicht mit berücksichtigt.

b) Urnenkammern in -Wänden und -Stelen:

Bei dieser Grabart handelt es sich um eine in der Herstellung und Vorhaltung sehr teure pflegefreie Grabart. In diesem Sinn und in der Art der Bestattung weicht sie stark von den sonstigen Bestattungsformen ab. Eine Einbeziehung in das auf einer m²-Basis beruhende Äquivalenzziffersystem herkömmlicher Bestattungen in der Erde ist daher nicht sinnvoll. Stattdessen wurde hier anhand der im Jahr 2014 durchgeführten Vorhaltemaßnahmen ermittelt, welche Kosten eine Urnenbeisetzung in einer Urnenkammer durchschnittlich verursacht. Die Abschreibung dieser Kosten erfolgt innerhalb der Verwaltung entsprechend der doppelten Bewertung analog der Nutzungszeit von 20 Jahren für einfache Kammern bzw. 30 Jahren für Kammern mit doppelter Belegung, weswegen die Kosten hier entsprechend analog übernommen werden können.

Diese Grabart verursacht auch laut Friedhofssatzung keinen zusätzlichen Pflegeaufwand, der nicht durch die künftig anfallende, jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr gedeckt ist. Die Verwaltung empfiehlt, die in der Anlage 4 beschriebenen Gebühren für Einzel- und Doppelkammern sowohl in Weißenfels als auch in den Ortsteilen zu übernehmen.

Im Zusammenhang mit der Errichtung und den hohen Kosten der Vorhaltung von Urnenstelen, ist es Anliegen der Verwaltung, auf eine Festlegung aus dem Jahr 2012 hinzuweisen (Beschluss-Nr.470-37/2012), wonach auf dem Weißenfelser Friedhof perspektivisch Luxus-Stelen des Herstellers „Weiher“ errichtet werden sollen. Die Errichtung dieser ist bislang auch aufgrund finanzieller Zwänge nicht umgesetzt worden. Grundsätzlich wäre hierfür aber nach der Umsetzung eine gesonderte Gebühr zu ermitteln, da diese Stelen aus Granit in Bezug auf die Vorhaltekosten in etwa dem 3,5-fachen der aktuell vorgehaltenen Urnenkammer-Systeme entsprächen. Da Nutzer von Urnenkammersystemen in erster Linie eine pflegefreie, kostengünstige Form der Bestattung wünschen, wird seitens der Verwaltung eine Akzeptanz dieser teuren Stelen stark angezweifelt. Weiterhin wird mit der neuen Grabart „Urnenstaudengrab“ angestrebt, der hohen Inanspruchnahme von Urnenstelen generell entgegenzuwirken. In diesem Sinne wird der Nutzer künftig eher diese neue Grabart oder das vorhandene, günstigere Urnenstelen-System wählen. Da die Stadt Weißenfels bei der Inanspruchnahme der Luxusstelen in Vorkasse gehen müsste, droht hier eine Errichtung teurer, nicht akzeptierter Luxusammern. Sollte der Stadtrat der Stadt Weißenfels dieser Argumentation folgen können, müsste eine Änderung des damaligen Beschlusses vorgenommen werden. Hierfür würde die Verwaltung dann für einen der kommenden Stadtentwicklungsausschuss und den Stadtrat eine entsprechende Sitzungsvorlage vorbereiten.

c) Urnenstaudengräber

Bei dieser Grabart handelt es sich um eine pflegefreie Grabart, die in beiden Friedhöfen erstmals mit Wirkung ab 01.01.2015 durch die Stadt Weißenfels angeboten wird. Mit dieser

Grabart soll es gelingen, als Alternative zur Urnenkammer eine pflegefreie Grabart anzubieten, die den üblichen Bestattungsformen im Erdboden näher ist.

Auf dem Friedhof Weißenfels wurde hierfür eine erste Fläche geschaffen, die den unsererseits erwarteten Nutzungsrechtsneuerwerben eines Jahres dieses Friedhofs entspricht. Auf Basis der dabei entstandenen Kosten und den erwarteten Pflege- und Unterhaltungskosten während der Nutzungszeit wurde hierbei eine Erstkalkulation der Gebühren dieses Nutzungsrechts durchgeführt. Deren Beschluss empfiehlt die Verwaltung auch hier sowohl für die Ortsteile als auch für den Friedhof Weißenfels. Im Rahmen der tatsächlichen Entwicklungen in der Praxis wird diese Gebühr in den folgenden Kalkulationszeiträumen in das o.g. Kalkulationssystem mit aufgenommen und somit gleichzeitig überprüft.

III. Jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr (Anlage 5)

Bei der Ermittlung dieser Gebühren wurden die Kosten der Friedhofsunterhaltung abzüglich eines bei der Stadt Weißenfels verbleibenden Eigenanteils auf die derzeit aktiv vorgehaltenen Grabflächen verteilt. Hieraus resultieren jährliche Friedhofsunterhaltungskosten je m² vergebene Grabfläche, die sich anhand der Grabgrößen wiederum zu jährlichen Gebühren hochrechnen lassen. Auch hier liegt der Berechnung ein Äquivalenzziffersystem zu Grunde.

Bei den zuvor genannten, vorab abzuziehenden Kosten handelt es sich um eine Berücksichtigung des sogenannten „grünpolitischen Werts“, den ein jeder Friedhof neben seiner eigentlichen Zweckbestimmung innehat.

Es handelt sich hierbei um Funktionen wie die Verbesserung der stadtklimatischen Verhältnisse, stadtgestalterischer und historisch-kultureller Aspekte sowie auch die Funktion als Erholungsfläche ähnlich einem Park, die nicht gebührenfähig sind und damit bei der Allgemeinheit verbleiben müssen.

Dieser nicht gebührenfähige Wert ist je nach Lage, Größe und Gestaltung der Friedhöfe unterschiedlich zu bewerten und kann entsprechend der Fachliteratur bis zu 50% betragen.

Im letzten Kalkulationszeitraum für den Friedhof der Stadt Weißenfels wurden hierfür 35% festgelegt, die auch bei dieser Kalkulation wieder berücksichtigt wurden. Es ist unbestritten, dass der Friedhof Weißenfels mit seinem großen und dichten Baumbestand und aufgrund seiner Gestaltung durchaus eine wichtige Funktion als „grüne Lunge“ der angrenzenden Wohngebiete einnimmt, von den Einwohnern und Besuchern der stadtplanerische Wert dieser Anlage geschätzt wird und diese auch von Spaziergängern als Naherholungsfläche bzw. als wohngebietsverbindende Grünfläche genutzt wird. An dieser Nutzung hat sich in den vergangenen Jahren nichts geändert, weswegen der bisher gültige Prozentsatz beibehalten wurde.

IV. Sonstige Friedhofsgebühren (Anlage 6)

Die nachfolgend näher beschriebenen Friedhofsgebühren wurden nach Maßgabe der Erläuterungen in den zugehörigen Anlagen ermittelt.

Abgesehen von der Gebührenermittlung für die Friedhofskapelle und die Benutzung der Leichenhalle in Weißenfels wurden alle Gebühren auf Grundlage der IST-Kosten der Jahre 2012 bis 2014 unter Einbeziehung aller Leistungen ermittelt. Hierzu gehören zum Beispiel die Leistungen der Bestattungsbetreuer, die sowohl in den Ortsteilen und in Weißenfels zum Einsatz kommen. Da es keine nennenswerten Unterschiede bei den handelnden Personen bzw. den in diesem Zusammenhang bestehenden Sachkosten gibt, empfehlen wir daher die

Gebühren sowohl für den Friedhof Ortsteile als auch für den Friedhof Weißenfels in der ermittelten Höhe zu beschließen. Erhebliche Kostenunterschiede sind aufgrund der Bildung von Durchschnittskosten hier nicht darstellbar bzw. in der Höhe zu vernachlässigen. Nachfolgend soll auf einige Gebührenermittlungen gesondert eingegangen werden.

a) Benutzung Trauerhalle

Hier wurde für den Friedhof Weißenfels kalkuliert, dass aufgrund der immens hohen Kosten vor allem in der Unterhaltung bei demgegenüber vergleichsweise geringen Nutzungszahlen die rechnerisch kalkulierte Gebühr dem Bürger nicht in der ermittelten Höhe auferlegt werden sollte. Die kalkulierten Gebühren sind gemessen an der Gegenleistung für den Bürger unzumutbar hoch und würden einen weiteren Einbruch der Akzeptanz dieser Einrichtung zur Folge haben. Die Verwaltung empfiehlt daher, analog vorangegangener Kalkulationen eine vorgeschlagene, geringere Gebühr zu beschließen, die die Hemmschwelle zur Nutzung dieser Einrichtung weiter senkt und dem Bürger eine ansprechende Trauerfeier ermöglicht. Dies könnte im Ergebnis bei steigender Akzeptanz letztlich zu einer Einnahmenerhöhung führen, obgleich eine Kostendeckung bei dieser Gebühr wohl auch zukünftig nicht zu erreichen sein wird. Auch in den kommenden drei Jahren sind wieder umfangreiche Sanierungsmaßnahmen an der Friedhofskapelle notwendig und geplant.

b) Nutzung Leichenhalle / Kühlzelle

Hier ist festzustellen, dass mit der Stilllegung des Krematoriums und aufgrund der Tatsache, dass sich viele Bestattungsunternehmen in den zurückliegenden Jahren eigene Möglichkeiten der Leichenkühlung erschlossen haben, ein massiver Rückgang der Benutzungszahlen eingetreten ist. Nichtsdestotrotz ist laut Bestattungsgesetz eine Leichenhalle im Stadtgebiet vorzuhalten und dementsprechend fallen auch die diesbezüglichen Kosten weiter an. Unabhängig von der gesetzlichen Festlegung ist es in der Praxis jedoch als wichtiger einzuschätzen, dass eine funktionierende Kühlzelle in angemessener Größe vorhanden ist. Insbesondere in der öffentlich-rechtlichen Zusammenarbeit bei Leichenfunden der Polizei und der Arbeit der Rettungsdienste ist diese aus unserer Sicht zwingend notwendig.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass auch hier vor allem aufgrund der geringen Fallzahlen künftig keine Kostendeckung mehr erreicht werden wird.

Wir empfehlen daher, auch in den beiden Positionen Nutzung Leichenhalle und Nutzung Kühlzelle eine vorgeschlagene Gebühr festzusetzen, die gemäß unserem Vorschlag 35,-€ betragen sollte, auch um eine weitere Abwanderung zu sonstigen Institutionen (z.B. Asklepios-Klinik, Einrichtungen der Bestatter) nicht weiter zu begünstigen.

V. Schlussbemerkungen / Erläuterungen zu den ermittelten Gebühren

Im Vergleich zu den bisherigen Gebühren für die Vergabe der Nutzungsrechte und die Friedhofsunterhaltung ist festzustellen, dass insgesamt überwiegend eine leichte Senkung der Gebühren erreicht werden konnte. Als wesentlicher Grund hierfür ist die zum Jahr 2012 umgesetzte Verkleinerung der Friedhofsfläche und des damit einhergehenden geringeren Unterhaltungsaufwands zu nennen. Gleichzeitig wurden durch die Umstrukturierungen und den Wegfall des Krematoriums Stellenanteile in der Friedhofsverwaltung und -unterhaltung insgesamt reduziert.

Vereinzelte sind vor allem bei den Nutzungsrechten jedoch auch Gebührenanstiege bzw. stärkere Kostensenkungen dargestellt. Hauptursache hierfür sind geänderte rechtliche Bedingungen bei der Nutzungsdauer bzw. den Grabgrößen, die sich aus der neuen Friedhofs-

satzung des Friedhofs Weißenfels ergeben.

So wurde zum Beispiel die Nutzungsdauer von „Einzelwahlgrabstätten für Kinder bis 10 Jahren“ von 30 auf 20 Jahre gesenkt, was sich aufgrund der wesentlich kürzer gebundenen Fläche entsprechend in den Gebühren niederschlägt. Beim Urnenreihengrab, dem Urnenwahlgräbern „Urnenfeld“ und „Gartenplatz“ musste aufgrund rechtlicher Erfordernisse die Nutzungsdauer leicht nach oben angepasst werden, was sich in der ermittelten Gebührenhöhe entsprechend auf diese Gebührenart ausgewirkt hat.

Insgesamt ist festzustellen, dass die Inanspruchnahme von bestimmten Grabarten in der Praxis kaum noch Bedeutung hat. Hierzu gehören große Grabanlagen wie die Urnen-Gartenplätze, aber auch die Mischwahlgrabstätten für Erdbegräbnisse. Bei diesen Grabarten werden in erster Linie bestehende Nutzungsrechte verlängert, Neuvergaben gibt es hier leider kaum noch zu verzeichnen. Auch hieran zeigt sich, dass sich die Bestattungskultur der vergangenen Jahre insgesamt sehr gewandelt hat und sich tendenziell weiter stark in Richtung pflegefreier Grabstätten bzw. Urnengrabstätten verschiebt.

In der Summe dieser Ausführungen und den in den Anlagen ersichtlichen zugehörigen Kalkulationen, liegt nun eine Gebührensatzung vor, die dem ab 01.01.2015 in der Friedhofspraxis geltenden Gebührenerfordernissen vollumfänglich gerecht wird.

Rakut
Fachbereichsleiter

Anlagen:

- Friedhofsgebührensatzung Friedhof „Am Sausenhölzchen“ in Weißenfels
- Anlage 1 – Gebührenübersicht
- Anlage 2 – Kostenermittlung
- Anlage 3 – Ermittlung Grabnutzungsgebühren
- Anlage 4 – Ermittlung Grabnutzungsgebühren pflegefreie Gräber
- Anlage 5 – Ermittlung Friedhofsunterhaltungsgebühr
- Anlage 6 – Sonstige Friedhofsgebühren

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Weißenfels beschließt, der Friedhofsgebührensatzung für den städtischen Friedhof „Am Sausenhölzchen“ in Weißenfels (FriedhofsGebS-WSF) in der vorliegenden Fassung zuzustimmen.

Risch
Oberbürgermeister